

# **Reglement**

**für die**

**9. Vier-Rassen-Eliteschau**

**Braunvieh, Fleckvieh, Holstein und Jersey**

**an der OLMA 2010**

**vom 7. bis 17. Oktober 2010**

**in St.Gallen**

## Reglement für die 9. Vier-Rassen-Eliteschau

Die OLMA, Schweizer Messe für Landwirtschaft und Ernährung, organisiert während der elftägigen Ausstellungszeit diverse Tierschauen. Höhepunkte bilden die 9. Vier-Rassen-Eliteschau, die 45. Ausstellung der Braunvieh-Auktionstiere und eine permanente Ausstellung mit Fleischrindern, Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen.

Den OLMA Besucherinnen und Besuchern wird mit diesen Attraktionen die Gelegenheit geboten, sich über die Nutztierhaltung allgemein und den aktuellen Stand der inländischen Tierzucht im Speziellen zu informieren.

Es ist folgendes Programm vorgesehen:

9. Vier-Rassen-Eliteschau	Do 7. bis So 17. Oktober
Tag der Milchkühe mit Rangierung	Fr 15. Oktober
45. Ausstellung der Braunvieh-Auktionstiere	Do 7. bis Di 12. Oktober
Schaufenster der Tierzucht mit Fleischrindern, Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen	Do 7. bis So 17. Oktober

### 1. Datum und Ort

Unter dem Patronat der Schweizerischen Rindviehzuchtverbände für Braunvieh, Fleckvieh, Holstein und Jersey findet vom 7. bis 17. Oktober 2010 an der OLMA in St.Gallen eine Vier-Rassen-Eliteschau mit Rangierung statt.

### 2. Zweck

Die OLMA, Schweizer Messe für Landwirtschaft und Ernährung, organisiert in Zusammenarbeit mit den Schweizerischen Rindviehzuchtverbänden für Braunvieh, Fleckvieh, Holstein und Jersey eine Eliteschau der besten Milchkühe aus der ganzen Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Die Eliteschau soll den Züchtern und allen OLMA-Besuchern Gelegenheit bieten, sich über den aktuellen Stand der Rindviehzucht in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zu orientieren.

### 3. Teilnahmeberechtigung und Verbandskontingente

Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder von Rindviehzuchtgenossenschaften und -vereinen. Die Zahl der auszustellenden Tiere ist auf 95 Kühe und 1 Stier beschränkt.

Während der ganzen OLMA (7. bis 17. Oktober) werden ausgestellt:

- Braunvieh: total 29 Elite-Kühe und 1 Stier (20 + 1 Reserve), aus den Gastkantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Jura: 5 Elite-Kühe, vom Schweizer Braunviehzuchtverband ausgestellt: 16 Braunvieh-Kühe, 7 OB-Kühe sowie 1 OB-Stier und 1 Spezialkuh ohne Teilnahme an der Rangierung
- Fleckvieh: total 15 Elite-Kühe (+ 15 Reserve), aus den Gastkantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Jura: 15 Elite-Kühe (11 Swiss Fleckvieh und Red Holstein, 2 Montbéliardes, 2 Simmental), vom swiss herdbook ausgestellt: keine Tiere
- Holstein: total 8 Elite-Kühe (+ 8 Reserve), aus den Gastkantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Jura: 8 Elite-Kühe, vom Schweizerischen Holsteinzuchtverband ausgestellt: keine Tiere

- Jersey: total 5 Elite-Kühe (+ 5 Reserve), aus den Gastkantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Jura: 2 Elite-Kühe, vom Schweizerischen Jerseyzuchtverein ausgestellt: 3 Elite-Kühe

Vom Dienstag, 12. Oktober ab 18.00 Uhr bis 17. Oktober werden zusätzlich ausgestellt:

- vom Schweizer Braunviehzuchtverband 38 Tiere: (26 Elite-Kühe und 12 Spezial-Braunviehtiere mit Teilnahme an Rangierung falls vom Aussteller erwünscht und Anforderungen des Schweizer Braunviehzuchtverbandes erfüllt sind (+ 20 Reserve)

#### 4. Zulassungs- und Auffuhrbedingungen

Die aufgeführten Elite-Kühe müssen in Laktation sein und spätestens am 15. September 2010 gekalbt haben. Die Milch muss verkehrstauglich sein. Die Mindestanforderungen werden durch die Zuchtverbände festgelegt.

#### 5. Anmeldung

Die Anmeldungen sind zu richten an:

- Schweizer Braunviehzuchtverband, Chamerstrasse 56, 6300 Zug
- Züchterorganisation der Gastkantone (gemäss Vereinbarung)
- Schweizerischer Jerseyzuchtverein, Sekretariat: Toni Keller, Zielweg 2, 9533 Kirchberg

Die Zuchtorganisationen bestimmen den Anmeldetermin individuell. Die Manuskripte für den Katalog der OLMA Tieraussstellung sind spätestens bis am 3. September 2010 an Christian Manser, Präsident OLMA-Tierschauen, Landwirtschaftliches Zentrum SG, 9230 Flawil zu senden.

#### 6. Vorschau

Die Auswahl der Tiere erfolgt durch die von den Zuchtorganisationen bestimmten Experten. Die Kosten für die Vorschau übernimmt die OLMA (Gastkantone gemäss Vereinbarung).

#### 7. Auffuhr

Die OLMA organisiert die Sammeltransporte. Die Transportkosten übernimmt die OLMA (Gastkantone gemäss Vereinbarung). Unabdingbare Einzeltransporte sind möglich, werden jedoch nicht entschädigt.

Die zugelassenen Tiere sind am Dienstag, 5. Oktober zwischen 10.00 und 13.00 Uhr im Areal der OLMA in St.Gallen aufzuführen.

- Ausnahme Braunvieh: 38 Tiere vom Schweizer Braunviehzuchtverband sind am Dienstag, 12. Oktober zwischen 18.00 und 20.00 Uhr im Areal der OLMA in St.Gallen aufzuführen.

Die Verladezeit richtet sich nach der Fahrdistanz. Die Zufahrt ab der Autobahnausfahrt „St.Fiden/Spitäler“ ist signalisiert („Tiertransporte“ „Tiere“). Die Kühe sind vor dem Verlad zu melken.

Bei der Auffuhr sind vorzuweisen:

- der **Zulassungsschein** mit der Bestätigung der negativen Blutuntersuchung auf IBR/IPV und des negativen Schalmtests.
- das **Begleitdokument**

## **8. Rücktransport**

Die OLMA organisiert die Sammeltransporte. Der Verlad der gemolkenen Kühe erfolgt für den Rücktransport am Montagmorgen, 18. Oktober ab 06.00 Uhr.

## **9. Zulassungsschein**

Die Zulassungsscheine werden den Züchtern durch Christian Manser, Präsident OLMA-Tierschauen, Landwirtschaftliches Zentrum SG, 9230 Flawil, zugestellt.

## **10. Stallung, Fütterung, Pflege**

Die OLMA stellt die Stallung zur Verfügung und übernimmt die Kosten für eine einwandfreie Fütterung und eine optimale Pflege.

Das Milchgeld gehört der OLMA.

## **11. Tierwärter**

Die Züchterorganisation der Gastkantone kann zwei und der Schweizerische Jerseyzuchtverein kann einen Wärter bestimmen. Die Kosten (Taggeld, Unterkunft, Verpflegung, Bahnbillett) übernimmt die OLMA. Der Tierwärter muss bis spätestens am 3. September 2010 an Christian Manser, Präsident OLMA-Tierschauen, Landwirtschaftliches Zentrum SG, 9230 Flawil gemeldet werden. Ansonsten bestimmt der Stallchef den entsprechenden Wärter. Die Wärter für das Braunvieh werden durch den Stallchef bestimmt.

## **12. Abteilungen, Rangierung und Vorführung**

Wenn nötig werden Abteilungen gebildet. Der entsprechende Entscheid obliegt den Verbänden und muss zusammen mit der Anmeldung der Tiere bekannt gegeben werden.

Die Rangierung erfolgt am Freitag, 15. Oktober ab 12.30 Uhr in der Arena.

Die Richter werden durch die Züchterorganisation oder durch den Zuchtverband (Schweizer Braunviehzuchtverband) bestimmt. Aus jeder Rasse (Braunvieh, Original Braunvieh, Holstein, Fleckvieh, Jersey) wird durch den Richter eine „Miss OLMA“ bestimmt.

Die Kühe werden wenn möglich durch die Züchter vorgeführt.

Am Freitag, 15. Oktober findet in der OLMA-Arena von 10.30 bis 11.30 Uhr der 7. Nationale Jungrichter-Wettbewerb statt. Dazu werden 25 Kühe aus der 9. Vier-Rassen-Eliteschau eingesetzt.

## **13. Katalog, Ehrengaben**

Die auszustellenden Tiere und die Ersatztiere werden im Katalog der OLMA Tieraussstellung aufgeführt. Jeder Aussteller eines im Katalog aufgeführten Tieres erhält einen Gutschein für einen OLMA Tieraussstellungskatalog, einen Ausstellerausweis und zwei Gutscheine für einen Tageseintritt.

Zudem hat jeder Tieraussteller Anrecht auf eine OLMA-Stallplakette und einen Preis.

## **14. Versicherung**

Die Ausstellungskühe werden bei der Emmental Versicherung gegen Unfall, akute Krankheiten und durch Unfall verursachtes Verwerfen während der ganzen Ausstellungsdauer inklusive Hin- und Rücktransport für Fr. 10'000.- pro Tier versichert. Die Versicherungsprämie übernimmt die OLMA (Gastkantone gemäss Vereinbarung). Eine allfällige Zusatzversicherung ist Sache der Tieraussteller.

## 15. Tierseuchenpolizei, Tierschutz und Eutergesundheit

Die Vorschriften des Veterinäramtes des Kantons St.Gallen vom 10. März 2010 sind verbindlich und bilden einen integrierten Bestandteil dieses Reglements.

- a) Für jedes Tier muss ein Begleitdokument vorliegen.
- b) Bei den Elitekühen muss ein Laborresultat vorliegen, welches beweist, dass in einer nach dem 16.09.2010 entnommenen Blutprobe keine Antikörper gegen das IBR/IPV-Virus nachweisbar waren.

Es dürfen nur Tiere aus klinisch absolut unverdächtigen Beständen aufgeführt werden. Der Tierbesitzer muss mit seiner Unterschrift bestätigen, dass in den 21 Tagen vor der Auffuhr in seinem Bestand keine Tiere an Atemwegserkrankungen litten. Sie dürfen auch am Tage der Auffuhr keine IBR/IPV-verdächtigen Erscheinungen aufweisen.

- c) Der Tierbesitzer bestätigt, dass die Tiere gesund sind und dass er im Bestand keine IBR/IPV-verdächtigen Erscheinungen festgestellt hat. **Das Formular mit dem Laborresultat ist dem Zulassungsschein anzuheften.**
- d) Der Lieferant von Kühen muss beim letzten Melken vor dem Abtransport an die OLMA eine Euterkontrolle mit dem Schalmtest vornehmen. Das Untersuchungsergebnis muss negativ sein und ist auf dem Zulassungsschein durch den Lieferanten zu bestätigen.
- e) Kühe mit Euterinfektionen dürfen nicht aufgeführt werden.
- f) Mit Antibiotika behandelte Kühe sind nicht zugelassen.
- g) Bei allen Kühen wird am Abend des Auffahrtages eine Euterkontrolle mit dem Schalmtest vorgenommen. Tiere mit einem positiven Schalmtest, deren Milch somit nicht verkehrstauglich ist, werden zurückgewiesen bzw. zurücktransportiert. Die Kosten für den Rücktransport trägt der Lieferant.
- h) Änderungen durch den Kantonstierarzt des Kantons St.Gallen aufgrund einer allfälligen Seuchengefahr bleiben vorbehalten.
- i) **Nicht korrekt oder unvollständig markierte Tiere werden zurückgewiesen.**

Die vollständigen Vorschriften betreffend Tierseuchen, Tierschutz und Eutergesundheit befinden sich im Anhang dieses Reglements.

## 16. Schlussbestimmungen

Gegen die Rangierung kann keine Beschwerde geführt werden.

Mit der Anmeldung anerkennt der Tierbesitzer die Bestimmungen dieses Reglements und des Reglements der ASR über das Bereitstellen und die Auffuhr von Tieren an Milchviehausstellungen.

### OLMA Tierausstellungskommission

Präsident

*Josef Kühne*

alt Nationalrat

Vizepräsident

*Hanspeter Egli*

Direktor Olma Messen

### OLMA Tierschauen

Präsident

*Christian Manser*

Tierzuchtlehrer

St.Gallen, 10.03.2010

Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz  
**Veterinärdienst**  
Blarerstrasse 2, 9001 St.Gallen



Gesundheitsdepartement  
des Kantons St.Gallen  
Telefon 071 229 35 30, Fax 071 229 42 79

## OLMA 2010

### Vorschriften betreffend Tierseuchen, Tierschutz und Eutergesundheit für

- Auktionsrinder
- Ausstellungstiere
- Tiere kommerzieller Aussteller

#### 1. DER VETERINÄRDIENST ERLÄSST FOLGENDE WEISUNG:

##### 1.1. SEUCHENPOLIZEILICHE ANORDNUNGEN / TIERTRANSPORT

###### 1.1.1. Tiertransport

Die für die Olma bestimmten Tiere dürfen nicht mit Tieren, die für einen anderen Bestimmungsort vorgesehen sind, transportiert werden.

###### 1.1.2. Tiertransportfahrzeug

Der Transport darf nur in vorschriftsgemäss eingerichteten und sauber gereinigten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.

###### 1.1.3. Seuchenfrei

Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien und seuchenunverdächtigen Beständen aufgeführt werden.

###### 1.1.4. Ansteckungsverdächtig

Verdächtige, ansteckungsverdächtige oder kranke Tiere werden auf Kosten des Tierhalters oder der Tierhalterin abgesondert.

##### 1.2. RINDVIEH

###### 1.2.1. Kennzeichnung

Es dürfen nur Tiere der Rindergattung aufgeführt werden, welche mit einer unveränderten Kennzeichnung einer anerkannten Herdebuchzuchtorganisation oder den neuen, offiziellen Tierverkehrsdatenbank-Ohrmarken korrekt markiert sind.

**Nicht korrekt oder unvollständig markierte Tiere werden zurückgewiesen!**

###### 1.2.2. Begleitdokumente

Sämtliche Tiere müssen mit einem korrekt und vollständig ausgefüllten Begleitdokument aufgeführt werden. Die Dokumente sind bei der Auffuhr vom OLMA-Tierarzt kontrollieren zu lassen und dem Stallchef abzugeben.

Für den Rücktransport in den Herkunftsbetrieb können dieselben Dokumente verwendet werden. Auf dem Begleitdokument muss durch die OLMA-Tierausstellung der Vermerk 'retour' aufgeführt werden. Zudem ist mit Datum/Unterschrift zu bestätigen, dass die auf dem Begleitdokument aufgeführten Angaben unverändert sind.

Erfolgt während der OLMA eine Handänderung, muss durch die OLMA ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.

### **1.2.3. Meldungen an die Tierverkehrsdatenbank (TVD)**

#### **1.2.3.1. Absender**

Der Tierhalter meldet der TVD den 'Abgang zu anderem Betrieb in Inland' des aufgeführten Tieres.

#### **1.2.3.2. Ausstellung**

Die Ausstellungsorganisation meldet der Tierverkehrsdatenbank (TVD) den Aufenthalt der aufgeführten Tiere der Rindergattung.

#### **1.2.3.3. Empfänger**

Der Empfänger der Tiere meldet den Zugang von der TVD Nr. 185 231.8.

### **1.2.4. Auf der zentralen Datenbank erfasste Rückverfolgbarkeit der Tiere**

Es dürfen nur Tiere aufgeführt werden, welche eine gemäss TVD lückenlose Tiergeschichte, mit korrekt erfasstem Herkunftsbetrieb, aufweisen.

### **1.2.5. Schutzmassnahmen gegen IBR/IPV**

Von allen aufgeführten Tieren der Rindergattung muss ein Laborresultat vorliegen, welches beweist, dass in einer nach dem 16. September 2010 entnommenen Blutprobe keine Antikörper gegen das IBR/IPV-Virus nachweisbar waren. Das Laborresultat muss mit dem Zulassungsschein zusammengeheftet werden.

Es dürfen nur Tiere aus klinisch absolut unverdächtigen Beständen aufgeführt werden. Der Tierbesitzer muss unterschriftlich bestätigen, dass in den 21 Tagen vor der Auf fuhr in seinem Bestand keine Tiere an Atemwegserkrankungen litten. Sie dürfen auch am Tage der Auffuhr keine IBR/IPV-verdächtigen Erscheinungen aufweisen.

### **1.2.6. Schutzmassnahmen gegen BVD/MD**

Es dürfen nur Tiere der Rindergattung aufgeführt werden, welche in der Tierverkehrsdatenbank im Zusammenhang mit der BVD keiner Sperre unterliegen.

### **1.2.7. Zulassungsschein**

Für Tiere der Rindergattung muss der Tierhalter die erforderlichen Angaben auf dem Zulassungsschein eintragen und bestätigen, dass die Tiere gesund sind und dass im Bestand keine IBR/IPV-verdächtigen Erscheinungen festgestellt wurden. Das negative IBR-Resultat ist dem Zulassungsschein anzuheften. Bezüglich BVD können für jedes Tier entsprechende Auszüge aus der TVD beigeheftet werden.

Für Tiere anderer Gattungen sind die erforderlichen Angaben auf individuellen tierärztlichen Zeugnissen zu bestätigen.

## **1.3. SCHAFE und ZIEGEN**

### **1.3.1. Kennzeichnung**

Es dürfen nur Schafe und Ziegen aufgeführt werden, welche mit einer unveränderten Ohrmarke einer anerkannten Herdebuchzuchtorganisation oder einer neuen, offiziellen Tierverkehrsdatenbank-Ohrmarke korrekt markiert sind.

### **1.3.2. Begleitdokumente sind sinngemäss nach Ziffer 1.2.2. auszustellen.**

### **1.3.3. Nur für Schafe:**

Wegen der Gefahr der Coxiellen- und Chlamydienausscheidung dürfen keine Tiere aufgeführt werden, die kurz (20 Tage) vor der Ausstellung verworfen haben oder deren Geburtstermin auf die Ausstellungszeit fällt.

### **1.3.4. Nur für Ziegen:**

Es dürfen nur Ziegen aus anerkannt CAE-freien Beständen aufgeführt werden.

## 1.4. SCHWEINE

### 1.4.1. Kennzeichnung

Es dürfen nur Schweine aufgeführt werden, welche mit einer unveränderten Ohrmarke einer anerkannten Herdebuchzuchtorganisation oder einer neuen, offiziellen Tierverskehrsdatenbank-Ohrmarke korrekt markiert sind.

Ferkel, welche während der OLMA geboren werden, müssen durch den Tierhalter vor dem Verlassen der OLMA-Ausstellung korrekt markiert werden.

### 1.4.2. Begleitdokumente sind sinngemäss nach Ziffer 1.2.2. auszustellen.

### 1.4.3. Es dürfen nur Schweine aus EP/APP-freien Betrieben aufgeführt werden.

### 1.4.4. Bescheinigung der Seuchenfreiheit

Der Tierbesitzer bestätigt auf dem Begleitdokument durch das Ankreuzen der Position 'Seuchenfreiheit' unterschriftlich, dass in seinem Betrieb keine sichtbaren Infektionskrankheiten aufgetreten sind und der Bestand keinen seuchenpolizeilichen Massnahmen unterworfen ist.

## 1.5. ÜBRIGE TIERE

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Tiere, die von kommerziellen Ausstellern an die OLMA gebracht sowie für Tiere, die an einer Sonderchau gezeigt werden.

## 1.6. TIERSCHUTZ

### 1.6.1. Vorschriften

Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung sind bei der Haltung der Tiere einzuhalten. Die einzelnen Platzverhältnisse dürfen generell, gemäss den Richtlinien über die Haltung von Tieren der Rinder-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung, nicht unterschritten werden. **Speziell beim ausgestellten Kleinvieh ist darauf zu achten, dass je Haltungseinheit mindestens je ein Tier weniger aufgestellt wird,** als dies von den Minimalanforderungen bezüglich des nötigen Platzbedarfs her möglich ist.

### 1.6.2. Werbung

Die kommerziellen Aussteller haben zu beachten, dass Werbung mit Tieren einer Bewilligung bedarf. Diese ist rechtzeitig (vor Mitte September) beim Veterinärdienst des Kantons St.Gallen, Blarerstrasse 2, 9001 St.Gallen einzuholen.

### 1.6.3. Tierschutzwidrige Eingriffe und Ausstellungsarten

Es dürfen keine Tiere aufgeführt werden, bei denen tierschutzwidrige Eingriffe vorgenommen worden sind (z.B. Schafe, deren Schwänze kürzer als 5 cm sind). **Die Tiere werden bei der Auffuhr kontrolliert und wenn sie beanstandet werden müssen, werden sie zurückgewiesen.**

### 1.6.4. Küken

Küken dürfen nur so ausgestellt werden, dass keine direkte Berührung durch das Olma-Publikum möglich ist. Zudem müssen sich die Küken an einen nicht einsichtbaren Teil des Geheges zurückziehen können.

#### 1.6.5. Tierschutzrelevante Praktiken an Rindern und Kühen auf Ausstellungen

Gemäss Weisungen des Bundesamtes für Veterinärwesen und in Anlehnung an das Reglement über das Bereitstellen und die Auffuhr von Tieren an Milchviehausstellungen der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter ASR, genannt '**Ehrenkodex**', werden folgende Massnahmen erlassen:

##### **Erlaubt sind:**

- Die Anwendung von **Kosmetika**, die weder Reizungen noch Schäden verursachen.
- Das **äusserliche Versiegeln der Zitzen, ausschließlich mit Colloidum**, solange das Wohlbefinden der Kuh nicht negativ beeinflusst wird.
- Die Verwendung von Medikamenten unter tierärztlicher Kontrolle. Die Behandlung ist im Behandlungsjournal der Ausstellung festzuhalten.

##### **Verboten sind:**

- **Zu lange Zwischenmelkzeiten**, bei mindestens **zwei Melkungen pro Tag**, welche das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigen.
- Das Einsetzen von **Fremdkörpern** irgendwelcher Art und das Verabreichen von **Substanzen** in den Pansen mittels Sonde. (**Drenching**)
- Das **Eingeben oder Einspritzen von Substanzen**, die das natürliche Temperament des Tieres verändern, insbesondere Periduralanästhesie.
- Das enge Einbinden der Sprunggelenke sowie der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke.
- Die Behandlung des Euters mit Substanzen und mechanischen Hilfsmitteln, u. a. partielles Ablassen der Milch, welche die natürliche Form des Euters verändern und das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigen (Roping).
- Das Verwenden von Leim oder mechanischen Hilfsmitteln zur Veränderung der Zitzenform und –stellung.

#### 1.6.6. Vollzugsmassnahmen / Sanktionen

Missachtungen der Auflagen unter Pkt. 1.6 werden strafrechtlich behandelt. Die betroffenen Tiere werden umgehend von der Veranstaltung ausgeschlossen.

### 1.7. ALLGEMEINES

#### 1.7.1. Kosten

Im Kanton St.Gallen werden die Kosten für die Untersuchung auf IBR/IPV von der Tierseuchenkasse übernommen. Allfällige übrige Untersuchungskosten gehen zulasten der Tierbesitzer.

#### 1.7.2. Tierärztliche Überwachung

Mit der seuchenpolizeilichen Überwachung der Ausstellung wird der Olmatierarzt

**Dr. D. Fleischer, Goethestrasse 58, 9008 St.Gallen**  
**Tel. 071 / 244 81 10 Fax 071 / 245 55 94**

beauftragt.

Die entstehenden Kosten fallen zulasten der OLMA.

### **1.7.3 Tierärztliche Behandlung**

Tiermedizinische Behandlungen dürfen nur durch den bezeichneten Ausstellungstierarzt vorgenommen werden. Bei Missachtungen, werden die betroffenen Tiere sofort von der Veranstaltung ausgeschlossen.

### **1.7.4. Änderungen**

Der kantonale Veterinärdienst St. Gallen behält sich bei veränderter Seuchenlage weitere oder anders lautende Vorschriften vor. Allfällige Unklarheiten oder Differenzen sind mit dem Kantonstierarzt des Kantons St.Gallen zu besprechen.

## **2. DER OLMATIERARZT SCHREIBT VOR:**

### **2.1. ÜBERWACHUNG DER EUTERGESUNDHEIT FÜR AUSSTELLUNGSTIERE**

Beim letzten Melkakt vor dem Abtransport muss bei den Kühen vom Besitzer, Melkberater oder Tierarzt eine Euterkontrolle mit dem Schalmtest vorgenommen werden. Das negative Untersuchungsergebnis ist auf dem Zulassungsschein durch den Besitzer unterschriftlich zu bestätigen.

Die Überwachung der Tiere bei der Auffuhr und während der Ausstellung wird durch den Olmatierarzt organisiert.

Bei den laktierenden Kühen wird bei der Auffuhr eine Euterkontrolle mit dem Schalmtest vorgenommen. Tiere mit einem positiven Schalmtest, deren Milch somit nicht verkehrstauglich ist, werden zurückgewiesen. Mit Antibiotika behandelte, laktierende Kühe sind nicht zugelassen.

Das Melken ist nach den Weisungen des Stallchefs durchzuführen. Um Neuinfektionen zu verhindern, sind sämtliche Zitzen unmittelbar nach jedem Melkakt zu desinfizieren (Zitzentauchen).

### **2.2. PFERDE**

Die Pferde müssen wirksam gegen Skalma geimpft sein (Zwei Grundimpfungen im Abstand von 21 bis 92 Tagen. Der Abstand der jährlichen Wiederholungsimpfungen darf nicht mehr als 365 Tage betragen). Die Impfung ist durch ein tierärztliches Zeugnis auszuweisen.

St.Gallen, 10.03.2010

**VETERINÄRDIENTST ST.GALLEN**  
**Der Kantonstierarzt:**

Dr. Th. Giger

**DER OLMATIERARZT:**

Dr. D. Fleischer